



LEITFADEN FÜR DIE BUDGET-ERSTELLUNG

FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG

VERSION 1.00



INHALT

- ÜBERSICHT
- KOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES UND TECHNISCHES PERSONAL
- SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN
- DRITTDIENSTLEISTUNGEN
- ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG (AFA)
- GEMEINKOSTEN (OVERHEADS)
- NICHT FÖRDERBARE KOSTEN



Übersicht der förderbaren Kosten	Personal-kosten	Sach-kosten	Drittdienst-leistungen	AfA	Anschaffungs-kosten	Overhead
FTI-Projekte: Angewandte Forschung	ja	ja	ja	ja	nein	ja

KOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES UND TECHNISCHES PERSONAL (I)

■ SCHRITT I: BERECHNUNG DES BRUTTOJAHRESGELTS

- Die Kalkulation der förderbaren **Personalkosten** erfolgt auf Basis des **Bruttojahresgehalts** für eine **Vollzeitanstellung**.
- Eine angemessene **Indexierung** kann dabei berücksichtigt werden.
- Das **Stundenausmaß** einer Vollzeitanstellung kann dabei **pro Einrichtung variieren** (40h, 38,5h etc.).
- Im Falle einer **Teilzeitbeschäftigung** ist das Bruttojahresgehalt zuerst entsprechend auf eine Vollzeitanstellung **hochzurechnen**:
 - Bsp.: Anstellungsverhältnis: 20 Stunden / Woche
 - Bruttojahresgehalt € 25.000
 - Stundenausmaß Vollzeitanstellung = 38,5 Stunden
 - Hochgerechnetes Bruttojahresgehalt auf Basis einer Vollzeitanstellung: $€ 25.000 / 20 \times 38,5 = € 48.125$
 - Bsp.: Anstellungsverhältnis: 20 Stunden / Woche
 - Bruttojahresgehalt € 25.000
 - Stundenausmaß Vollzeitanstellung = 40 Stunden
 - Hochgerechnetes Bruttojahresgehalt auf Basis einer Vollzeitanstellung: $€ 25.000 / 20 \times 40 = € 50.000$

KOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES UND TECHNISCHES PERSONAL (2)

■ SCHRITT 2: BERECHNUNG DER VOLLZEITÄQUIVALENTE

- Die anteilige Arbeitszeit im Projekt wird in **Vollzeitäquivalenten** (VZÄs) eingegeben.
- Die VZÄs sind **Grundlage** für die Berechnung der **förderbaren Bruttopersonalkosten**.
- Die **Kalkulation der VZÄs** erfolgt anhand der **durchschnittlich Wochenstunden**, die in das Projekt eingebracht werden, und dem jeweiligen **Stundenausmaß einer Vollzeitaufstellung** (*unabhängig davon, ob die Person voll- oder teilzeitangestellt ist*):
 - Bsp. : Stundenausmaß Vollzeitanzstellung: 40 Stunden / Woche
 - Durchschnittlich eingebrachte Wochenstunden: 10 Stunden pro Woche
 - $VZÄ = 10 / 40 = 0,25$
 - Bsp.: Stundenausmaß Vollzeitanzstellung: 38,5 Stunden / Woche
 - Durchschnittlich eingebrachte Wochenstunden: 10 Stunden pro Woche
 - $VZÄ = 10 / 38,5 = 0,26$

KOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES UND TECHNISCHES PERSONAL (3)

- **SCHRITT 3: EINGABE IM EINREICHSYSTEM**
 - (Hochgerechnetes) Bruttojahresgehalt (siehe Schritt 1)
 - Berechnetes Vollzeitäquivalent (siehe Schritt 2)

- **SCHRITT 4: AUTOMATISCHE KALKULATION**
 - *Berechnung der (projektbezogenen) Brutto-Personalkosten pro Jahr auf Basis der VZÄs*
 - *Einberechnung der 30% LNK-Pauschale*
 - **Ergebnis:** Förderbare Brutto-Personalkosten (inkl. LNK-Pauschale) pro Jahr

KOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES UND TECHNISCHES PERSONAL (4)

■ EINREICHSYSTEM

Damit Personen im Part D aufscheinen und Kosten eingegeben werden können, müssen die Personen zuerst im Part B angelegt und anschließend im Part C2 einem Arbeitspaket zugeordnet werden.

Die Funktion wird automatisch aus Part B übernommen.

Daten zu den APs werden automatisch aus Part C2 übernommen.

Eingabe des individuellen Bruttojahresgehalts auf Basis einer Vollzeitanstellung (*Achtung: bei Teilzeitanstellung ist das Gehalt auf eine Vollzeitanstellung hochzurechnen*)

Eingabe des Vollzeitäquivalents (*berechnet auf Basis der durchschnittlich eingebrachten Wochenstunden und dem jeweiligen Stundenausmaß einer Vollzeitanstellung*)

Personalkosten

Vorname: N. Nachname: N.01 Funktion im Projekt: test Beteiligte Arbeitspakete: AP01, AP02

Personalkosten gesamt: 0,00 € Die Eingabe der VZÄ erfolgt auf Jahresbasis

Jahr	Bruttojahresgehalt	VZÄ	LNK-Pauschale	Personalkosten
Jahr 1	0,00 €	0,00	30,00 %	0,00 €
Jahr 2	0,00 €	0,00	30,00 %	0,00 €
Jahr 3	0,00 €	0,00	30,00 %	0,00 €

Ausgabe der fixen Lohnnebenkosten-Pauschale (als Basis für die automatische Berechnung der jährlichen förderbaren Personalkosten)

Ausgabe der automatisch berechneten förderbaren jährlichen Brutto-Personalkosten inkl. LNK-Pauschale

KOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES UND TECHNISCHES PERSONAL (5)

■ DECKELUNG UND ZUSÄTZLICHE ERLÄUTERUNG

- Die max. förderbaren Bruttopersonalkosten pro Person sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten **Höchstbeitragsgrundlage** gedeckelt. Die Lohnnebenkostenpauschale (LNK-Pauschale) in der Höhe von 30% wird automatisch auf Basis der Bruttopersonalkosten kalkuliert.
 - *Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2023 = € 5.850,- / Monat*
 - *max. förderbare Bruttopersonalkosten pro Person = € 5.850,- x 14 = € 81.900,-*
 - *max. förderbare Bruttopersonalkosten inkl. Lohnnebenkosten pro Person = € 5.850,- x 14 x 1,3 = € 106.470,-*
- Personen, die mittels eines [freien Dienstvertrags](#) am Projekt mitarbeiten, werden im Rahmen der Personalkosten kalkuliert.
- Personen, die mittels [Werkvertrag](#) am Projekt mitarbeiten, werden unter Drittdienstleistungen kalkuliert.

SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN (I)

- ANSCHAFFUNGEN BIS MAX. BIS ZUR GRENZE DER GERINGWERTIGEN WIRTSCHAFTSGÜTER
- SACHKOSTEN-ARTEN
 - Versuchs- und Verbrauchsmaterial
 - Kosten für Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt
 - Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
 - Reisekosten
 - Honorare für Studienteilnehmer*innen
 - Sonstige direkte Kosten

SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN (2)

■ EINGABE IM EINREICHSYSTEM



Drop-Down Feld zur Auswahl des Sachkostentyps

Eingabe einer Beschreibung der Sachkosten-Position und der Relevanz für das Projekt

Ausgabe der automatisch berechneten Gesamtkosten für diese Sachkosten-Position

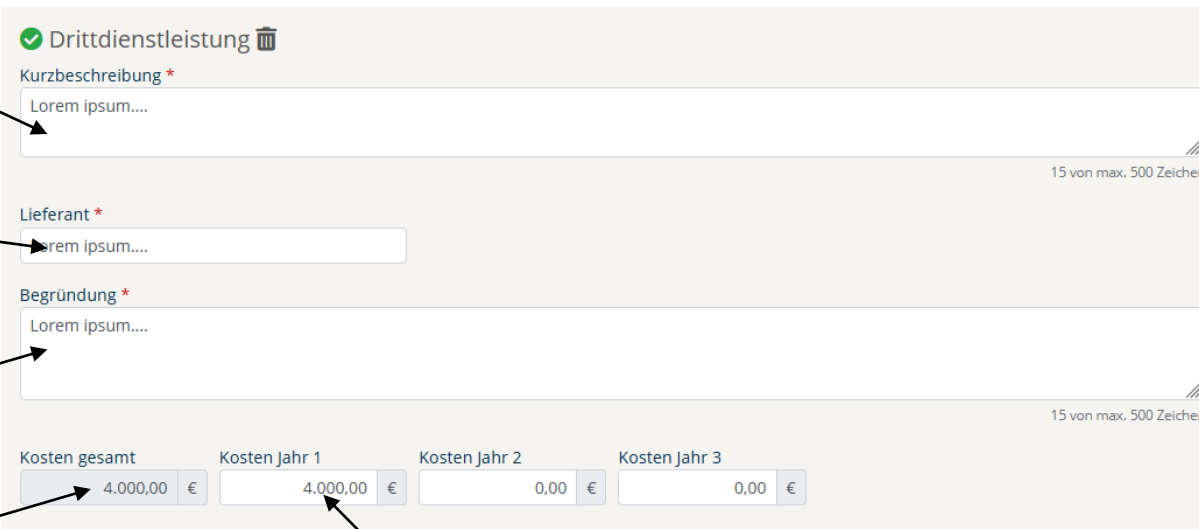
Eingabe der (einmaligen oder jährlichen) Kosten für diese Sachkosten-Position

Kosten gesamt	Kosten Jahr 1	Kosten Jahr 2	Kosten Jahr 3
6.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

DRITTDIENSTLEISTUNGEN

■ EINGABE IM EINREICHSYSTEM

Achtung: Summe der Drittdienstleistungen = max. 25% der förderbaren Kosten



Eingabe der Beschreibung der Dienstleistung, die durch Dritte erbracht wird

Eingabe des/der voraussichtlichen Lieferant*in der Drittdienstleistung

Eingabe einer Begründung für die Notwendigkeit und Projektrelevanz der Drittdienstleistung

Ausgabe der automatisch berechneten Gesamtkosten für diese Drittdienstleistung

Eingabe der (einmaligen oder jährlichen) Kosten für die Drittdienstleistung


Kosten gesamt	Kosten Jahr 1	Kosten Jahr 2	Kosten Jahr 3
4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €

ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG (AfA)

- Im Rahmen dieses Calls kann die Absetzung für Abnutzung (AfA) in die Budgetkalkulation als Teil der förderbaren Kosten eingegeben werden
- Die Berechnung hat anteilig im Ausmaß der Nutzung im Projekt zu erfolgen.
- Die Absetzung für Abnutzung wird in die Berechnung der 25% Overhead-Pauschale einbezogen
- Achtung: Ausschluss der Doppelförderung (Bsp. Förderung der Anschaffungskosten oder anderweitige AfA-Förderung) sicherstellen

ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG (AFA)

Erläuterung der Grundlage sowie der Berechnung der Absetzung für Abnutzung (Anschaffungskosten; Nutzungsdauer; Zeitpunkt der Aktivierung der Anlage; anteilige Nutzung im Projekt in % pro Jahr)

✓ Abschreibung für Abnutzung (AfA) 

Kurzbeschreibung *

Kosten gesamt	Kosten Jahr 1	Kosten Jahr 2	Kosten Jahr 3
<input type="text" value="0,00"/> €	<input type="text" value="0,00"/> €	<input type="text" value="0,00"/> €	<input type="text" value="0,00"/> €

Ausgabe des Gesamtbetrags der budgetierten Absetzung für Abnutzung

Eingabe der jährlichen Beträge der Absetzung für Abnutzung

GEMEINKOSTEN (OVERHEADS)

■ OVERHEAD

- Pauschale Abdeckung der Gemeinkosten / indirekten Projektkosten
- Die Overhead-Pauschale beträgt 20% der förderbaren Kosten, jedoch ohne Berücksichtigung der förderbaren Drittdienstleistungen

■ DAMIT SIND BSPW. FOLGENDE KOSTENARTEN ABGEDECKT

- Miet- und Betriebskosten
- Büromaterial
- Verwaltungspersonalkosten

NICHT-FÖRDERBARE KOSTEN

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmer*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungsnehmer*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerber*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Maschinenstunden und Kosten für Anlagennutzung